

Titel:

Unzulässige Bewerbung eines Lebensmittels als solches für besondere medizinische Zwecke

Normenketten:

UWG § 3a

UKlaG § 2, 3

VO (EU) 609/2013 Art. 1 Abs. 1 lit. c, Art. 2 Abs. 2 lit. g, Art. 4 Abs. 1

VO (EU) 1169/2011 Art. 7

Leitsätze:

1. Die zu der alten Rechtslage (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 2 lit. b) RL 1999/21/EG) vertretene Ansicht, dass hinsichtlich des Begriffs der Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke eine weite Auslegung des Ernährungsbegriffs heranzuziehen sei, ist in Anbetracht der nunmehr geltenden Regelung des Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 609/2013 nicht mehr heranzuziehen. (Rn. 27 – 28) (redaktioneller Leitsatz)
2. Ist ein Produkt (hier Leinsamen) dafür vorgesehen, schützend und behandelnd in krankhafte Prozesse einzugreifen und diese günstig zu beeinflussen, fällt es nicht unter den Ernährungsbegriff des Art. 2 Abs. 2 lit g VO (EU) 609/2013. (Rn. 29 – 35) (redaktioneller Leitsatz)
3. Bei Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) 609/2013 handelt es sich sowohl um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG als auch um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3 a UWG. (Rn. 37) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagwort:

Unlauterkeit

Fundstellen:

MD 2023, 725

GRUR-RS 2023, 13985

LSK 2023, 13985

Tenor

I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fällig werdenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den Geschäftsführern der Komplementärin, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

1. das Produkt „... Leinsamen“ als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie Verstopfung, Divertikel und Schleimhautreizung in den Verkehr zu bringen und/oder zu vertreiben,

2. für das Produkt „... Leinsamen“ wie folgt zu werben:

2.1. „Sie wirken ... als begleitendes Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie

Verstopfung“

und/oder

„Schleimhautreizung“

und/oder

„Divertikel“,

2.2. „Der Gold-Standard für den Darm“,

2.3. „Effektiv durch natürliche Quellstoffe“ und/oder

„Aktivieren die Darmbewegung“ und/oder

„Schützen die Schleimhaut“,

2.4. „Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Verstopfung

... Die Darmwand wird so gedehnt und der Darminhalt wird weicher. Die natürliche Darmbewegung wird hierdurch diätetisch positiv unterstützt“,

2.5. „Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder Divertikeln

Das Gel der vorgequollenen ... Leinsamen legt sich wie ein Film auf die durch Verstopfung gereizte Schleimhaut des Darms. Die starke Gelschicht um die Samen pflegt ebenso die Schleimhaut bei Divertikeln“,

3. das Produkt „Magenschutz Leinsamen“ als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) zum Diätmanagement bei Schleimhaut-Schädigung des oberen Verdauungstraktes wie Reizmagen, Sodbrennen oder Gastritis in den Verkehr zu bringen und/oder zu vertreiben und/oder vertreiben zu lassen,

4. für das Produkt „Magenschutz Leinsamen“ wie folgt zu werben:

4.1. „... bei Schleimhaut-Schädigung des oberen Verdauungstraktes wie

Reizmagen“

und/oder

„Sodbrennen“

und/oder

„Gastritis“,

4.2. „... schlückchenweise getrunken legen sich diese als schützender Film auf die Schleimhaut zum begleitenden Diätmanagement bei Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes:

für Magen und Speiseröhre“

und/oder

„bei Sodbrennen oder Oberbauchschmerzen“,

4.3. „... wichtig für das Diätmanagement bei Darmträgheit mit den typischen Symptomen“,

4.4. „Der natürliche Schutzfilm

Gegen Magensäure“ und/oder

„Bei Sodbrennen“ und/oder

„Bei Reizungen & Gastritis“,

4.5. „Natürliche Hilfe für Magen und Darm“,

4.6. „Eine pflanzliche Alternative zu „Säureblockern““,

4.7. „wirksamer Schutzfilm für Magen und Speiseröhre“,

4.8. „Wissenschaftlich geprüfte Wirkung ...

Lindert nachweislich die Symptome von Sodbrennen und Reizmagen“,

4.9. „... schützt die Schleimhaut des Magens als natürliche Basistherapie bei allen Magenbeschwerden.

Bei Sodbrennen“ und/oder

„Bei Reizmagen“ und/oder

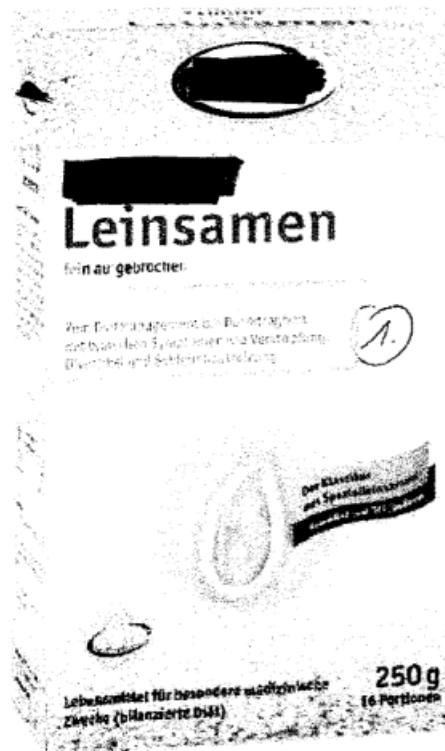
„Bei Gastritis“,

jeweils sofern dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben.

Anlage K 4



Startseite | Leinsamen



2.

1.

Leinsamen

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät)

Spezialleinsamen mit hoher Quellfähigkeit

Zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie Verstopfung, Divertikel und Schleimhautreizung.

✓ vegetarisch

✓ vegan

✓ laktosefrei

250 g



250 g 16 Portionen
Art.-Nr. 80080 | PZN 16778546

Im HalloNatur SHOP kaufen

Beschreibung

Die für [REDACTED] Leinsamen eingesetzten Samen sind eine Spezialzüchtung mit einem besonders hohen Anteil an gelbildenden Schleimpolysacchariden. Sie wirken durch ihre starke Quelfähigkeit und ihre muköse Konsistenz als begleitendes Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie

- Verstopfung
- Schleimhautreizung
- Divertikel

2 1.)

[REDACTED] Leinsamen quellen wesentlich länger und stärker auf als normale Leinsamen. Zudem bilden sie ein besonders weiches, schleimartiges Gel, welches sich leicht vom Samen ablöst und die Darmschleimhaut benetzen kann. Dies ist beides wichtig für das Diätmanagement bei Darmträgheit mit den typischen Symptomen.

Verzehrempfehlung: Bis zu 3-mal täglich möglichst vor oder zum Essen verzehren.

Zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit Verstopfung:

Je 15g [REDACTED] Leinsamen (2 Dosierlöffel) möglichst unzerkaut verzehren. Für Kinder von 6-12 Jahren nur 1 Dosierlöffel. 1-2 Gläser Wasser nachtrinken, mindestens aber 150ml. Bitte achten Sie auf eine reichliche Flüssigkeitszufuhr pro Tag.

Zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder mit Divertikel:

15g [REDACTED] Leinsamen (2 Dosierlöffel) in ca. 400ml Wasser einrühren und gegebenenfalls kurz aufkochen. Ab und zu umrühren und mehrere Stunden quellen lassen. Leinsamen-Gelzubereitung dann mit Samen oder abgesiebt ohne Samen verzehren.

Zusammensetzung

Nährwerte & Allergene

Hinweise

Downloads

Anwendung

Zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit Verstopfung:

Je 15 g Leinsamen (2 Dosierteile). Für Kinder von 6-12 Jahren nur 1 Dosierteil.

Möglichst unzerkaut einnehmen.

1-2 Gläser Wasser (mindestens 150 ml) nachtrinken. Bitte achten Sie auf eine reichliche Flüssigkeitszufuhr pro Tag.

Zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder mit Divertikeln:

15 g Leinsamen (2 Dosierteile) in ca. 400 ml Wasser einrühren und ggf. kurz aufkochen.

Ab und zu umrühren und mehrere Stunden quellen lassen.

Leinsamen-Gelzubereitung mit Samen oder abgeseiht ohne Samen verzehren.

Damit die Leinsamen auch gut auflösen, ist es wichtig, am Anfang mehrmals umzurühren. Um die Gelstärke der Schleimzubereitung etwas zu erhöhen, kann die Leinsamen-Wasser-Mischung kurz aufgekocht werden.

Auf einen Blick

Die für Leinsamen eingesetzten Samen sind eine Spezialzüchtung mit einem besonders hohen Anteil an gelbildenden Schleimpolyasacchariden. Sie wirken durch ihre starke Quellfähigkeit und ihre muköse Konsistenz als begleitendes Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie

Verstopfung
Divertikeln
Schleimhautreizung

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).

- Bis zu 3-mal täglich möglichst vor oder zum Essen verzehren.
- bei Darmträgheit mit Verstopfung die Leinsamen möglichst unzerkaut mit ausreichend Wasser einnehmen.
- bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder Divertikeln nur vorgequollene Leinsamen verzehren

Goldleinsamen (100%)

Leinsamen müssen unter ärztlicher Aufsicht verwendet werden.

- Nicht verzehren bei Darmverschluss.
- Es ist nicht als einzige Nahrungsquelle geeignet.
- Bitte achten Sie auf einen Abstand von mindestens 1/2 - 1 Stunde zur Einnahme von Arzneimitteln.

Erhältlich in Fachgeschäften, wie Reformhaus und Apotheke



250g PZN -16778546 (Art.-Nr. 80080)
500g PZN -16778552 (Art.-Nr. 80081)
1000g PZN -16778569 (Art.-Nr. 80082)

Der GOLD-Standard für den Darm

Zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie

Verstopfung
Divertikeln
Schleimhautreizung

Leinsamen

Vollkorn
Für Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie Verstopfung, Divertikeln und Schleimhautreizung

Für ein gutes Bauchgefühl.

Leinsamen

Leinsamen sind eine besondere Züchtung. Durch ihren hohen Gehalt an Schleim-Polysacchariden quellen sie wesentlich länger und stärker auf als normale Leinsamen. Zudem bilden sie ein besonders weiches, schleimartiges Gel, welches sich leicht vom Samen ablöst und die Darmschleimhaut bereinigt.

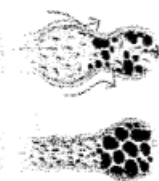


- 23. Effektiv durch natürliche Quellstoffe
- Aktivieren die Darmbewegung
- Schützen die Schleimhaut

Das ergänzende Diätmanagement bei Darmträgheit!

Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Verstopfung

Die mit viel Wasser eingenommenen Leinsamen erreichen im Darm ihr maximales Volumen. Die Darmwand wird so gedehnt und der Darminhalt wird weicher. Die natürliche Darmbewegung wird hierdurch diätetisch positiv unterstützt.



Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder Divertikeln

Das Gel der vorgequollenen Leinsamen legt sich wie ein Film auf die durch Verstopfung gereizte Schleimhaut des Darms. Die starke Gelschicht um die Samen pflegt ebenso die Schleimhaut bei Divertikeln.



Leinsamen - für den Transport

Der Magen-Darm-Trakt transportiert die Nahrung durch den Körper und schließt sie hierbei auf. So werden die Nährstoffe verwertbar gemacht und dann zumeist im Dünndarm aufgenommen. Letztendlich schleust der Dickdarm die übriggebliebenen Nahrungsreste unter Wasserentzug wieder aus.



Schleimhaut mit Schleimschicht
Schicht der Schleimhaut

Magen- und Darmwand
Transportbewegung

Was ist für den Transport wichtig?

- eine wellenförmige Darmbewegung
- eine wässrige Gelschicht auf der Schleimhaut

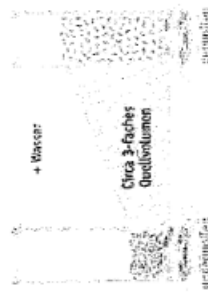
Lösliche Ballaststoffe aus Leinsamen helfen
Leinsamen besitzen einen hohen Gehalt an löslichen Ballaststoffen (Quellstoffen). Sobald diese mit Wasser in Verbindung kommen, bilden sie einen gelartigen Schleim um den Samen aus. Diese wässrige Gelschicht der Leinsamen hat gleich drei wichtige Eigenschaften:

- Wasserbindung erhöht den Wassergehalt des Darminhalts
- Quellvolumen erzeugt einen Dehnungsreiz auf die Darmwand
- Schleimsatz legt sich wie ein Schutzfilm auf die Schleimhaut

Leinsamen sind nicht gleich Leinsamen

Die Stärke der Gelbildung und die Quellfähigkeit von Leinsamen kann sehr unterschiedlich sein. Speziell die Leinsamen quellen wesentlich stärker und länger als normale Leinsamen - unabhängig von deren Färbung. Sie erreichen dadurch circa das Dreifache ihres Ausgangsvolumens.

Leinsamen





Startseite |  | Magenschutz Leinsamen 12x10g



4.

Magenschutz Leinsamen 12x10g

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät)

Der natürliche Schutzfilm

Zum Diätmanagement bei Schleimhaut-Schädigung des oberen Verdauungstraktes wie Reizmagen, Sodbrennen oder Gastritis

41.

✓ vegetarisch

✓ vegan

✓ laktosefrei

120 g 12 Portionen

Art.-Nr. 80085 | PZN 16778581

Im HalloNatur SHOP kaufen

Beschreibung

Die für [REDACTED] mit Magenschutz Leinsamen eingesetzten Samen sind eine Spezialzüchtung mit einem hohen Anteil an löslichen Schleimpolysacchariden. Mit heißem Wasser aufgegossen und schlückchenweise getrunken legen sich diese als schützender Film auf die Schleimhaut zum begleitenden Diätmanagement bei Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes:

- für Magen und Speiseröhre
- bei Sodbrennen oder Oberbauchschmerzen.

[REDACTED] Leinsamen quellen wesentlich länger und stärker auf als normale Leinsamen. Zudem bilden sie ein besonders weiches, schleimartiges Gel, welches sich leicht vom Samen ablöst und die Darmschleimhaut benetzen kann. Dies ist beides wichtig für das Diätmanagement bei Darmträgheit mit den typischen Symptomen.

Verzehrempfehlung: Bis zu 3-mal täglich 1 Portionsbeutel als Heißaufguss zubereiten und möglichst vor dem Essen schlückchenweise trinken. Ein Portionsbeutel mit 250ml kochendem Wasser übergießen. Gut umrühren, bis alle Leinsamen von Wasser benetzt sind. Unter gelegentlichem Umrühren mindestens 20 Minuten ziehen lassen. Dann den Portionsbeutel vorsichtig ausdrücken. Und den fein-geligen Leinsamen-Aufguss schlückchenweise trinken.

Zusammensetzung

Nährwerte & Allergene

Hinweise

Downloads

Magenschutz Leinsamen

Leinsamen-Teeaufguss =
wirksamer Schutzfilm
für Magen und Speiseröhre

- ✓ Im praktischen Aufguss-
beutel

Auf einen Blick

Der hochwirksame Leinsamenaufguss mit Magenschutz Leinsamen schützt die Schleimhaut des Magens als natürliche Basistherapie bei allen Magenbeschwerden.

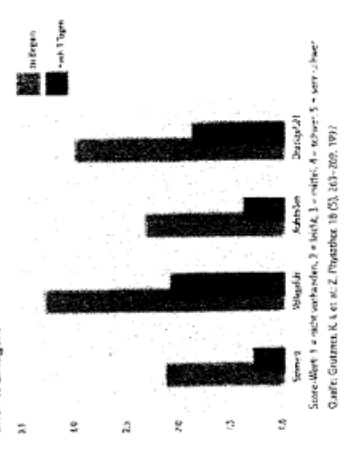
- ✓ Bei Sodbrennen
- ✓ Bei Reizmagern
- ✓ Bei Gastritis



Spezialleinsamen mit starker Gelbildung

- ✓ Circa doppelt so starke Gelbildung wie bei normalem Leinsamen
- ✓ Fein aufgebroschen für eine optimale Wasseraufnahme
- ✓ Geprüfte Arzneimittel-Qualität

Wissenschaftlich geprüfte Wirkung Ein Leinsamenaufguss, d.h. eine wässrige Schleimzubereitung, aus Arzneileinsamen lindert nachweislich die Symptome von Sodbrennen und Reizmagern.



Der natürliche Schutzfilm

- Gegen Magensäure
- Bei Sodbrennen
- Bei Reizungen & Gastritis



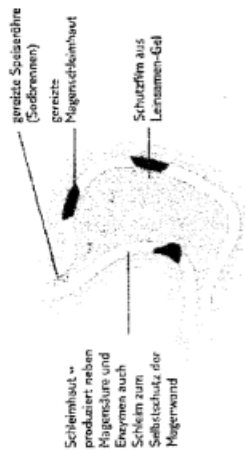
Eine pflanzliche Alternative zu „Säureblockern“

Natürliche Hilfe für Magen und Darm.

SON/9051/E-195 01

Unser Magen – ein komplexes Organ

Unser Magen ist ein sehr komplexes und sensibles Organ. Er muss die Verdauung der Nahrungselbststoffe einleiten und den Nahrungsstrom an den Darm weitergeben. Darüber hinaus reguliert er mit Nervenimpulsen und Hormonausschüttung auch Sättigung und Appetit. Durch den niedrigen pH-Wert des Magensaftes ist er zudem eine wichtige Barriere für unerwünschte Mikroorganismen.



Die Schleimhaut ist wichtig

Die Schleimhaut im Verdauungstrakt erfüllt wichtige Aufgaben, wie die Produktion von Wirk- und Botenstoffen. Eine weitere ist die Produktion von Schleim als feinem Gelbfilm auf der Schleimhaut. Dieser schützt das Gewebe vor aggressiven Stoffen wie Alkohol, Medikamenten oder dem enzym- und säurehaltigen Magensaft.

Sensible Magenschleimhaut

Wie kommt es zu einer Störung?

Hin und wieder ist die natürliche Schleimproduktion jedoch nicht ausreichend. Bei Reflux fließt aggressiver Magensaft in die weniger stark geschützten Bereiche der Speiseröhre zurück. Dies führt meist zum sogenannten Sodbrennen.

Bei Gastritis oder Reizmagens ist häufig die Balance zwischen Schutzfilm und Magensäure nicht ausreichend, so dass es zu Reizungen oder Entzündungen kommen kann. Bei der Einnahme von Schmerzmitteln verringert sich als Nebeneffekt die natürliche Schleimproduktion der Schleimhäute. Dadurch ist der Magen nicht mehr ausreichend vor dem sauren Magensaft geschützt.

Wann ist ein zusätzlicher Schutz notwendig?

- Bei Sodbrennen
- Bei der Einnahme von Schmerzmitteln
- Bei unspezifischen Symptomen von Reizmagens und Gastritis wie
 - > Druck im Oberbauch
 - > Völlegefühl
 - > Magenkrämpfe
 - > Übelkeit



Magenschutz

- ✓ Natürlicher Schleimschutz
- ✓ Schützt auf physikalische Weise
- ✓ Unterstützt die Schutzmechanismen des Magens

Die natürliche Basistherapie bei Magenbeschwerden!

Wirkstoff Leinsamen – schützt natürlich

Schutz durch Pflanzenschleim-Gel

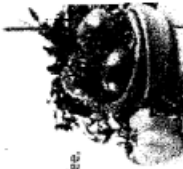
Sehr häufig werden in diesen Situationen sogenannte „Saublockier“, wie die Wirkstoffe Omeprazol oder Pantoprazol, genutzt, um die Magensäureproduktion zu blockieren. Als Alternative kann auch ein natürlicher Schleimschutz als Schutz verwendet werden. Hierfür bieten sich rein physikalisch wirkende Pflanzengänge wie die des Leinsamens an. Das Magenschleim-Gel enthält einen besonders stark quellenden Arzneileinsamen. Dieser quillt mit heißem Wasser auf und bildet einen Schutzfilm, der den Magen vor aggressivem Magensaft schützt. Dadurch entsteht ein feingelber Leinsamenaufguss nach Art eines Tees.

Wie wirkt das Leinsamen-Gel?

Die feinen Gelstoffe legen sich beim Trinken wie ein Schutzfilm auf die gereizten Stellen in Speiseröhre und Magen und kleiden sie aus. Durch diesen rein physikalischen Wirkung wird nicht – wie bei den „Saublockern“ – in den fein abgestimmten Stoffwechsel eingegriffen. Der enzym- und säurehaltige Magensaft kann weiterhin seine wichtigen Aufgaben in der Verdauung übernehmen.

Was können Sie sonst noch tun?

- ✓ reduzieren Sie Genussmittel wie Kaffee, Alkohol oder Nikotin
- ✓ verzichten Sie auf nicht notwendige Medikamente
- ✓ unterstützen Sie Ihren Magen mit leichter, vollwertiger Ernährung sowie etwas Eiweiß bei jeder Mahlzeit



II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist in Ziffer I. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 80.000,00 EUR. In Ziffer II. ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

1

Der Kläger macht gegen die Beklagte lauterkeitsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

2

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbes

zu beraten und zu informieren. Der Kläger ist seit dem 15.11.2021 in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände eingetragen.

3

Die Beklagte ist ein ... ansässiges mittelständisches Unternehmen, das seit 1982 pflanzliche Produkte für das körperliche Wohlbefinden entwickelt und produziert. Zum Produktportfolio der Beklagten zählen neben Naturkosmetik und Nahrungsergänzungsmitteln auch die Leinsamen-Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“. Die Beklagte bringt die beiden Leinsamen-Produkte als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke in den Verkehr. Das Produkt „... Leinsamen“ wird als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit den damit verbundenen Symptomen wie Verstopfung, Divertikeln und Schleimhautreizung vertrieben. Das Produkt „... Magenschutz Leinsamen“ soll ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) zum Diätmanagement bei Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes wie Reizmagen, Sodbrennen oder Gastritis sein. Die Beklagte bewirbt die Produkte im Internet mit den in Anlage K 4 wiedergegebenen Aussagen.

4

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.03.2022 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.03.2022 verteidigte die Beklagte die Verkehrsfähigkeit der beiden Produkte. Hinsichtlich der in dem Abmahnschreiben vom 10.03.2022 beanstandeten Werbeaussagen lenkte die Beklagte teilweise ein und gab in Bezug auf vier Aussagen eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab (Anl. K 6). Ziff. I der seitens der Beklagten abgegebenen Erklärung enthielt folgende Formulierung:

I. [...] es selbst zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für das als ergänzende bilanzierte Diät vertriebene Produkt „... Magenschutz Leinsamen“ wörtlich mit den Auslobungen

1. „Natürliche Hilfe für Magen und Darm“,
2. „Eine pflanzliche Alternative zu Säureblockern“,
3. „Lindert nachweislich die Symptome von Sodbrennen und Reizmagen“
4. „Schützt die Schleimhaut des Magens als natürliche Basistherapie bei allen Magenbeschwerden“

zu werben [...]

5

Der Kläger trägt vor, die streitgegenständlichen Produkte seien nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig. Die Produkte dienten keinem Diätmanagement, da sie nicht zur Ernährung der Patienten bestimmt seien. Nach der Produktkonzeption liege der diätetische Zweck des Produktes „... Leinsamen“ in den dort enthaltenen Schleimpolysacchariden. Auch das Produkt „... Magenschutz Leinsamen“ verfüge hiernach über solche Schleimpolysaccharide. Die Produkte dienten dazu, schützend und behandelnd in krankhafte Prozesse einzugreifen und diese günstig zu beeinflussen. Ein besonderer Nährstoffbedarf an solchen Schleimpolysacchariden bestehe hingegen nicht.

6

Der Kläger ist der Auffassung, die Produkte würden den gesetzlichen Anforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) nicht gerecht und seien daher nicht als solche verkehrsfähig. Insbesondere genügten sie nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 609/2013. Es sei ein enger Ernährungsbegriff zugrunde zu legen, was sich nicht zuletzt aus der Entscheidung des EuGH vom 27.10.2022 in der Rechtssache C-418/21 eindeutig ergebe. Unter Zugrundelegung dieser Entscheidung seien die streitgegenständlichen Produkte bereits deshalb keine Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, da sie nicht der Ernährung dienten, sondern einem anderen Nutzen, nämlich dem der Vorbeugung oder Behandlung einer Krankheit. Die Beklagte verstoße zugleich gegen das allgemeine und besondere Irreführungsverbot, da der Eindruck erweckt werde, die Produkte genügten den gesetzlichen Anforderungen, was nicht der Fall sei. Zudem dürften die Produkte mit den streitgegenständlichen Aussagen nicht beworben werden, da die angegriffenen Aussagen weder in der Kennzeichnung und

Bewerbung von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke noch bei Bewerbung und Kennzeichnung von Lebensmitteln im Allgemeinen zulässig seien, da es sich um gesundheitsbezogene bzw. krankheitsbezogene Angaben handle.

7

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr

1. das Produkt „... Leinsamen“ als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) zum Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie Verstopfung, Divertikel und Schleimhautreizung in den Verkehr zu bringen und/oder zu vertreiben,

2. für das Produkt „... Leinsamen“ wie folgt zu werben:

2.1. „Sie wirken ... als begleitendes Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie Verstopfung“

und/oder

„Schleimhautreizung“

und/oder

„Divertikel“,

2.2. „Der Gold-Standard für den Darm“,

2.3. „Effektiv durch natürliche Quellstoffe“ und/oder

„Aktivieren die Darmbewegung“ und/oder

„Schützen die Schleimhaut“,

2.4. „Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Verstopfung

... Die Darmwand wird so gedehnt und der Darminhalt wird weicher. Die natürliche Darmbewegung wird hierdurch diätetisch positiv unterstützt“,

2.5. „Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder Divertikeln

Das Gel der vorgequollenen ... Leinsamen legt sich wie ein Film auf die durch Verstopfung gereizte Schleimhaut des Darms. Die starke Gelschicht um die Samen pflegt ebenso die Schleimhaut bei Divertikeln“,

3. das Produkt „Magenschutz Leinsamen“ als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) zum Diätmanagement bei Schleimhaut-Schädigung des oberen Verdauungstraktes wie Reizmagen, Sodbrennen oder Gastritis in den Verkehr zu bringen und/oder zu vertreiben und/oder vertreiben zu lassen,

4. für das Produkt „Magenschutz Leinsamen“ wie folgt zu werben:

4.1. „... bei Schleimhaut-Schädigung des oberen Verdauungstraktes wie

Reizmagen“

und/oder

„Sodbrennen“

und/oder

„Gastritis“,

4.2. „... schlückchenweise getrunken legen sich diese als schützender Film auf die Schleimhaut zum begleitenden Diätmanagement bei Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes:

für Magen und Speiseröhre“

und/oder

„bei Sodbrennen oder Oberbauchschmerzen“,

4.3. „... wichtig für das Diätmanagement bei Darmträgheit mit den typischen Symptomen“,

4.4. „Der natürliche Schutzfilm

Gegen Magensäure“ und/oder

„Bei Sodbrennen“ und/oder

„Bei Reizungen & Gastritis“,

4.5. „Natürliche Hilfe für Magen und Darm“,

4.6. „Eine pflanzliche Alternative zu „Säureblockern“,

4.7. „wirksamer Schutzfilm für Magen und Speiseröhre“,

4.8. „Wissenschaftlich geprüfte Wirkung ...

Lindert nachweislich die Symptome von Sodbrennen und Reizmagen“,

4.9. „... schützt die Schleimhaut des Magens als natürliche Basistherapie bei allen Magenbeschwerden.

Bei Sodbrennen“ und/oder

„Bei Reizmagen“ und/oder

„Bei Gastritis“,

jeweils sofern dies geschieht wie in Anlage K 4 wiedergegeben.

8

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen.

2. das gegenständliche Verfahren wegen Vorgehlichkeit gemäß § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-760/21 über das vom Verwaltungsgericht Wien am 26. November 2021 (Az.: VGW-101/042/13636/2021-22; VGW-101/042/13639/2021; VGW-101/042/13643/2021; VGW-101/042/13644/2021) beantragte Vorabentscheidungsverfahren sowie bis zu rechtskräftigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in den dort unter den Aktenzeichen I ZR 68/21 und I ZR 34/21 anhängigen Revisionsverfahren gegen Urteile des Oberlandesgerichts München vom 22. April 2021 (Az.: 6 U 5746/20) sowie des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. Februar 2021 (Az.: 4 U 125/20) auszusetzen.

9

Die Beklagte behauptet, die gegenständlichen Leinsamen-Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ enthielten jeweils eine speziell gezüchtete Leinsamensorte, die sich im Gegensatz zu herkömmlichen Leinsamen durch einen hohen und charakteristischen Schleimstoffgehalt und durch eine hohe Schleimstofffreisetzungsrage auszeichneten. Die diätische Zweckbestimmung des Produktes „... Leinsamen“ werde damit begründet, dass bei Patienten mit Darmträgheit und den damit verbundenen Symptomen ein besonderer Nährstoffbedarf existiere, der über den Verzehr herkömmlicher Lebensmittel grundsätzlich nicht gedeckt werden könne. Die zugrunde liegende Erkrankung der Darmträgheit sei gekennzeichnet durch eine langsame Verdauung, eine gestörte Darmperistaltik, eine erhöhte Wasserresorption und der daraus resultierenden Bildung eines harten Stuhls und werde regelmäßig von Ärzten diagnostiziert. Anhand wissenschaftlicher Daten könne nachgewiesen werden, dass ein Diätmanagement mit der zweckdienlichen Substanz – konkret mit den gegenständlichen Schleimpolysacchariden – die Darmträgheit günstig beeinflusse. Die Zweckdienlichkeit dieses Leinsamens ergebe sich aus der traditionellen Anwendung, kombiniert mit dem vorhandenen Lehrbuchwissen und Expertenmeinungen zur charakteristischen Eigenschaft der speziellen Schleimpolysaccharide.

10

Hinsichtlich des Produktes „... Magenschutz Leinsamen“ werde die diätische Zweckbestimmung damit begründet, dass bei Patienten mit Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstrakts ein besonderer Nährstoffbedarf bestehe, der über den Verzehr der üblichen Lebensmittel grundsätzlich nicht gedeckt werden könne. Die Erkrankung sei gekennzeichnet durch eine gestörte Barrierefunktion der Schleimhaut mit den typischen Symptomen wie Sodbrennen und Oberbauchschmerzen, die regelmäßig vom Arzt diagnostiziert werde. Anhand wissenschaftlicher Daten sei gezeigt worden, dass ein Diätmanagement mit der zweckdienlichen Substanz – konkret mit den gegenständlichen Schleimpolysacchariden – die Schleimhautfunktion günstig beeinflusse. Die Zweckdienlichkeit dieses Leinsamens ergebe sich auch insoweit aus der traditionellen Anwendung, kombiniert mit dem vorhandenen Lehrbuchwissen und Expertenmeinungen zur charakteristischen Eigenschaft der speziellen Schleimpolysaccharide.

11

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei in Ermangelung eines Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, soweit sie sich auf die vier Auslobungen erstrecke, die bereits Gegenstand der seitens der Beklagten abgegebenen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gewesen seien. Im Übrigen sei die Klage auch unbegründet, da die gegenständlichen Produkte als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig seien und ordnungsgemäß gekennzeichnet und ausgelobt würden.

12

Die streitgegenständlichen Produkte genügten insbesondere den Anforderungen der Verordnung (EU) 609/2013, da es sich um unter ärztlicher Aufsicht zu verwendende Lebensmittel zum Diätmanagement von Patienten handle, die über einen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf verfügten, der über eine herkömmliche Ernährung nicht hinreichend aufgenommen werden könne. Dabei sei ein weiterer Ernährungsbegriff zugrunde zu legen. Die Produkte seien auch in bestimmter Weise verarbeitet oder formuliert, da es sich um eine spezielle Züchtung handle, die sich durch einen besonders hohen Anteil an Schleimpolysacchariden auszeichne. Bei Schleimpolysacchariden handle es sich um Nährstoffe, die im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 609/2013 in bioverfügbarer Form vorlägen und somit vom menschlichen Körper aufgenommen und verwertet werden könnten. Beide streitgegenständlichen Produkte würden angewendet, um einem krankheitsbedingt veränderten Nährstoffbedarf der Patienten gerecht zu werden. Es gehe vorliegend gerade nicht um die Behandlung von Patienten, sondern vielmehr um eine durch den Verzehr der Produkte erfolgende Kompensation eines veränderten Nährstoffbedarfs, so dass die Produkte unter Zugrundelegung eines weiten Ernährungsbegriffs unter die in Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 enthaltene Definition fielen.

13

Die beanstandeten Auslobungen der Produkte entsprächen in weiten Teilen der nach Art. 5 VO (EU) 2016/128 erforderlichen Pflichtkennzeichnung und stellten sich schon deshalb weder als unzulässige gesundheitsbezogene Angaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 noch als irreführende Angaben gem. Art. 7 VO (EU) Nr. 1169/2011 dar.

14

Die Beklagte ist ferner der Auffassung, das Verfahren sei gemäß § 148 ZPO wegen Vorgeiflichkeit auszusetzen. Die noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-760/21 werde eine Antwort auf die Frage geben, wie der Begriff „Diätmanagement“ und die Formulierung „für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht“ im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 zu verstehen, und ob insoweit von einem engen oder von einem weiten Ernährungsbegriff auszugehen sei. Dem stehe auch nicht die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-418/21 entgegen, da der EuGH in seiner Entscheidung lediglich ausgeführt habe, dass es für das Vorliegen eines Lebensmittels für besondere medizinische Zwecke im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 nicht ausreiche, einen „allgemeinen Nutzen“ daraus zu ziehen, ohne dies näher zu erläutern. Außerdem werde es auch noch entscheidend darauf ankommen, ob und wie der Bundesgerichtshof in den bei ihm unter den Aktenzeichen I ZR 68/21 und I ZR 34/21 anhängigen Revisionsverfahren gegen Urteile des OLG München vom 22.04.2021 (Az. 6 U 5746/20) und des OLG Karlsruhe vom 26.02.2021 (Az. 4 U 125/20) die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs bewerten und umsetzen werde.

15

Der Kläger ist diesbezüglich der Auffassung, eine Aussetzung des Verfahrens komme nicht in Betracht, da keine Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts bestünden und die Rechtslage aufgrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-418/21 klar sei. Die streitgegenständlichen Produkte der Beklagten seien hiernach schon deshalb keine Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, da sie nicht der Ernährung dienten, sondern einem anderen Nutzen, namentlich der Vorbeugung oder Behandlung einer Krankheit.

16

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17

Die Klage ist zulässig und begründet.

18

A. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist mit Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung vom 21.03.2022 in Bezug auf die vier Auslobungen

- „Natürliche Hilfe für Magen und Darm“,
- „Eine pflanzliche Alternative zu Säureblockern“,
- „Lindert nachweislich die Symptome von Sodbrennen und Reizmagen“
- „Schützt die Schleimhaut des Magens als natürliche Basistherapie bei allen Magenbeschwerden“

nicht das Rechtsschutzbedürfnis entfallen.

19

Die Abgabe einer (strafbewehrten) Unterlassungserklärung lässt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht das Rechtsschutzbedürfnis, sondern die materiellrechtliche Wiederholungsgefahr entfallen, was jedoch Gegenstand der Prüfung der Begründetheit der Klage ist (vgl. Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023, § 8, Rn. 1.11 m.w.N.).

20

B. Die Klage ist begründet.

21

I. Dem Kläger steht der mit Klageantrag Ziffer 1. und 3. gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung des Inverkehrbringens und/oder Vertreibens der Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3, 3a UWG bzw. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, jeweils i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. c), 2 Abs. 2 lit. g), 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 VO (EU) 609/2013 zu.

22

1. Der Kläger ist als qualifizierter Wirtschaftsverband im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 8b Abs. 1, 2 UWG aktivlegitimiert.

23

2. Die Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ erfüllen nicht die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 lit. c), 2 Abs. 2 lit. g), 4 Abs. 1, 9 Abs. 1 VO (EU) 609/2013 und sind daher nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) im Sinne der Verordnung (EU) 609/2013 verkehrsfähig.

24

a) Nach der Vorschrift des Art. 4 Abs. 1 VO (EU), 609/2013 dürfen Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie dieser Verordnung genügen.

25

Die Verordnung (EU) 609/2013, die die frühere Diätrahmenrichtlinie 2009/39/EG ersetzt und seit 20.07.2016 gilt, versteht gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 609/2013 unter „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ unter ärztlicher Aufsicht zu verwendende Lebensmittel zum Diätmanagement von Patienten, einschließlich Säuglingen, die in spezieller Weise verarbeitet oder formuliert werden; sie sind zur ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder Stoffwechselprodukte oder von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf bestimmt, für deren Diätmanagement die Modifizierung der normalen Ernährung allein nicht ausreicht.

26

b) Die auf Art. 11 Verordnung (EU) 609/2013 beruhende Delegierte Verordnung (EU) 2016/128 (in Kraft getreten am 22.02.2019) regelt zur Ergänzung der Verordnung (EU) 609/2013 die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. im Erwägungsgrund 3 ist zu Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke ausgeführt, dass solche Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für die Ernährung von Patienten entwickelt werden, die an diagnostizierten spezifischen Krankheiten, Störungen oder Beschwerden, die es ihnen sehr schwer oder unmöglich machen, ihren Ernährungsbedarf durch den Verzehr anderer Lebensmittel zu decken, oder an einer dadurch hervorgerufenen Mangelernährung leiden.

27

c) Die zu der alten Rechtslage (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 2 lit. b) RL 1999/21/EG und Umsetzung in der DiätV) insbesondere auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vertretene Ansicht (vgl. etwa BGH GRUR 2009, 413 – Erfokol-Kapseln, BGH GRUR 2009, 75 – Priorin, BGH GRUR 2018, 1118 – MobilPlus-Kapseln), dass hinsichtlich des Begriffs der Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke eine weite Auslegung des Ernährungsbegriffs heranzuziehen sei, so dass ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke bereits dann vorläge, wenn auf andere Weise durch die Nährstoffzufuhr Erkrankungen entgegengewirkt werden soll, ist in Anbetracht der nunmehr geltenden Regelung des Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 609/2013 und unter Zugrundelegung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 nicht mehr heranzuziehen.

28

Insoweit ergibt sich bereits aus den Erwägungsgründen 9 und 10 der Verordnung (EU) 609/2013, dass gerade die unterschiedliche und teils sehr weite Auslegung der bisherigen Definition von „Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind“ (vgl. Art. 1 Abs. 2b Richtlinie 1999/21/EG) in den Mitgliedstaaten Anlass für die Neuregelung war. In seiner aktuellen Entscheidung vom 27.10.2022 (Rs C-418/21 – GRUR 2022, 1765 – Orthomol) positioniert sich der EuGH ebenfalls eindeutig zugunsten eines engen Ernährungsbegriffs, indem er ausführt, dass Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 und insbesondere der Begriff „sonstiger medizinisch bedingter Nährstoffbedarf“ dahingehend auszulegen sei, „dass ein Erzeugnis ein Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke darstellt, wenn krankheitsbedingt ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf besteht, der durch das Lebensmittel gedeckt werden soll, so dass es für eine solche Einstufung nicht ausreicht, dass der Patient allgemein aus der Aufnahme dieses Lebensmittels deswegen Nutzen zieht, weil darin enthaltene Stoffe der Störung entgegenwirken oder deren Symptome lindern“ (EuGH GRUR 2022, 1765, Rn. 59 – Orthomol). Für die Heranziehung eines weiten Ernährungsbegriffs, wie von der Beklagten vertreten, bleibt daher kein Raum mehr.

29

d) Unter Zugrundelegung eines engen Ernährungsbegriffs im Rahmen der Definition in Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 619/2013 sowie der Ausführungen des EuGH in der oben genannten Entscheidung sind die streitgegenständlichen Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig.

aa. Das Produkt „... Leinsamen“

30

Ausweislich der Angaben der Beklagten soll das streitgegenständliche Produkt „... Leinsamen“ der diätetischen Behandlung von Personen mit Darmträgheit mit den damit verbundenen Symptomen wie Verstopfung, Divertikeln und Schleimhautreizung dienen. Nach der Produktkonzeption liege der diätetische Zweck des Produktes „... Leinsamen“ in den dort enthaltenen Schleimpolysacchariden, die über die

Eigenschaft verfügen sollen, Wasser zu binden, das Stuhlvolumen zu erhöhen, den Stuhl gleitfähiger zu machen und somit die Darmträgheit günstig zu beeinflussen. Das Produkt dient daher bereits unter Zugrundelegung des Beklagtenvortrags dazu, schützend und behandelnd in krankhafte Prozesse einzugreifen und diese günstig zu beeinflussen. Dass das Produkt eine schützende Funktion haben soll, ist auch der Produktauslobung zu entnehmen, wo es beispielsweise in Aussage Ziff. 2.3. heißt „Schützen die Schleimhaut“.

bb. Das Produkt „... Magenschutz Leinsamen“

31

Das Produkt „... Magenschutz Leinsamen“ soll der diätischen Behandlung von Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes wie Reizmagen, Sodbrennen oder Gastritis dienen. Auch dieses Produkt verfügt nach der Produktauslobung über solche Schleimpolysaccharide. Die diätische Zweckbestimmung soll darin bestehen, dass bei Patienten mit Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes Schleimpolysaccharide über magenschützende Eigenschaften verfügten, die mit deren spezieller Struktur assoziiert seien. Die Schleimpolysaccharide benetzten die Schleimhaut und könnten somit die bei Schleimhautschädigung geschwächte Mucosabarriere günstig beeinflussen. Dass dem Produkt wiederum ebenfalls überwiegend eine schützende und behandelnde Funktion zukommt, ergibt sich bereits aus dem Namen des Produktes „Magenschutz“. Eine schützende Wirkung wird seitens der Beklagten zudem auch in den Aussagen Ziff. 4.4, 4.7 und 4.9 ausgelobt. Das Produkt dient folglich dazu, schützend und behandelnd in krankhafte Prozesse einzugreifen und diese günstig zu beeinflussen.

32

cc. Dass krankheitsbedingt ein erhöhter oder spezifischer Nährstoffbedarf bestünde, der durch die streitgegenständlichen Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ gedeckt werden sollte, ist indes nicht zur Überzeugung der Kammer dargelegt und erwiesen.

33

Bei den von der Beklagten ausgewiesenen Krankheitsbildern handelt es sich in ihrer Allgemeinheit bereits nicht um Krankheiten, die ursächlich einen sonstigen, medizinisch bedingten Nährstoffbedarf hervorrufen oder die zur Störung bei der Aufnahme oder Resorption der in gewöhnlicher Ernährung enthaltenen Nährstoffe führen. Die Beklagte spricht selbst davon, dass Patienten mit den krankheitsbedingten Symptomen durch den Verzehr der Produkte „profitierten“, wobei ein positiver Effekt erreicht werden könne, der durch herkömmliche Leinsamenprodukte nicht erlangt werden könne. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Ausführungen der beklagtenseits konsultierten Sachverständigen Fr. Dr. Dörr. Aus ihren in Anlage B 1 und B 6 beigefügten Stellungnahmen ergibt sich zwar unter anderem, dass bei Darmträgheit mit seinen typischen Symptomen ein medizinisch bedingter Nährstoffbedarf an Schleimpolysacchariden wissenschaftlich begründet werden könne. Der speziell gezüchtete und verarbeitete Leinsamen sei geeignet, die Stuhlkonsistenz und die Darmperistaltik bzw. eine geschwächte Mucosabarriere günstig zu beeinflussen (vgl. Anl. B 1, dort S. 26, Anl. B 6, dort S. 22). Hierdurch und durch die in Anlage B 1 und B 6 enthaltenen weiteren Ausführungen wird jedoch nicht belegt, dass durch die Krankheit ein medizinisch bedingter Nährstoffbedarf entstanden wäre, der durch die in Rede stehenden Produkte gedeckt werden soll. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Frage war nicht veranlasst, weil die insoweit beweisbelastete Beklagte (vgl. BGH GRUR 2013, 649 Rn. 32 – Basisinsulin mit Gewichtsvorteil; Weidert, in: Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 5. Auflage 2021, § 5, Rn. 559 ff.; Bornkamm/Feddersen, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, § 5, Rn. 2.220) ein solches schon nicht angeboten hat, und zudem nach dem im Bereich gesundheitsbezogener Werbung geltenden „Strengprinzip“ eine Deklaration als bilanzierte Diät nur dann zulässig ist, wenn dies gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis entspricht. Dies erfordert aber, dass der in Anspruch genommene Stand der Wissenschaft bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens dokumentiert sein muss; ein erst im Laufe des Prozesses erfolgtes Berufen auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens würde mithin nicht ausreichend sein (BGH GRUR 2021, 513 Rn. 34 – Sinupret).

34

Insoweit stellt der EuGH in der oben genannten Entscheidung nämlich klar, dass eine Ernährungsfunktion nicht in einem allgemeinen Nutzen des Lebensmittels und auch nicht in einer Nährstoffzufuhr, welche einer Krankheit, Störung oder Beschwerde entgegenwirken soll, liegen könne (EuGH GRUR 2022, 1765, Rn. 36 – Orthomol). Wenn nämlich ein Patient aus der Aufnahme eines Erzeugnisses insoweit allgemein einen

Nutzen ziehe, als dessen Inhaltsstoffe dazu beitragen, einer Krankheit vorzubeugen, sie zu lindern oder sie zu heilen, dann ziele dieses Erzeugnis nicht darauf ab, diesen Patienten zu ernähren, sondern ihn zu heilen. Dann aber könne das Lebensmittel nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke eingestuft werden (vgl. EuGH GRUR 2022, 1765, Rn. 41 – Orthomol). Dabei sei auch hervorzuheben, dass sich Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowohl von gewöhnlichen Lebensmitteln als auch von Arzneimitteln unterscheiden und dass für alle drei Kategorien unterschiedliche Definitionen und rechtliche Regelungen gälten. Würde für eine Einstufung als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ausreichen, dass der Patient aus der Aufnahme eines Erzeugnisses Nutzen dahingehend zöge, dass enthaltene Stoffe einer Störung entgegenwirken oder deren Symptome linderten, würde die Unterscheidung von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke mit Arzneimitteln in Frage gestellt (vgl. EuGH GRUR 2022, 1765, Rn. 56 – Orthomol).

35

Da die beiden Produkte der Beklagten nicht der Ernährung im genannten Sinne dienen und keinen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf decken, sondern der Vorbeugung oder Linderung einer Krankheit und insoweit den seitens der Beklagten deklarierten positiven Effekt hinsichtlich der in Rede stehenden Beschwerden haben sollen, sie mithin also nicht auf den Ausgleich eines krankheitsbedingten Ernährungsbedarfs im Sinne eines Diätmanagements i.S.d. Art. 2 Abs. 2 lit. g) Verordnung (EU) 619/2013 gerichtet sind, sind die Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig.

36

dd. Auf die weiteren Voraussetzungen, insbesondere auf die Frage, ob hinsichtlich der ausgelobten besonderen Eigenschaften und Zusammensetzung der Produkte „... Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ ausreichend allgemein anerkannte wissenschaftliche Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 VO (EU) 609/2013 vorliegen, kommt es daher nicht an. Insbesondere kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob die wissenschaftlichen Daten und die beklagtenseits angeführten Beobachtungsfälle hinreichend aussagekräftig sind oder es einer randomisierten, placebokontrollierten Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung bedurft hätte (vgl. BGH, GRUR 2009, 75 Rn. 26 – Priorin).

37

3. Bei Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) 609/2013 handelt es sich sowohl um ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG als auch um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3 a UWG, da die Vorschriften der VO (EU) 609/2013 ausweislich der Erwägungsgründe 1 und 2 dem Schutz von Verbrauchern dienen (vgl. OLG München GRUR-RR 2019, 450 (451) – Lippenherpes).

38

4. Es bedurfte weder einer Vorlage an den EuGH noch der beklagtenseits beantragten Aussetzung des Verfahrens wegen Vorentscheidung. Der EuGH hat sich in seiner Orthomol-Entscheidung zugunsten eines engen Ernährungsbegriffs ausgesprochen. Aus dem weiteren beim EuGH anhängigen Verfahren in der Rechtssache C-760/21 sind keine weitergehenden und für das hiesige Verfahren notwendigen Erkenntnisse zu erwarten. Soweit die Beklagte meint, dass der EuGH in seiner Entscheidung in der Rs C-418/21 lediglich ausführe, dass es für das Vorliegen eines Lebensmittels für besondere medizinische Zwecke im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) Verordnung (EU) Nr. 609/2013 nicht ausreiche, einen „allgemeinen Nutzen“ zu ziehen, die Beklagte hingegen behaupte, dass aus ihren Produkten ein „besonderer Nutzen“ gezogen werden könne, und daher aus dem weiteren beim EuGH anhängigen Verfahren weitere relevante Erkenntnisse zu erwarten seien, teilt die Kammer diese Auffassung nicht. Der EuGH unterscheidet in seiner Entscheidung nämlich begrifflich nicht zwischen einem „allgemeinen“ und einem „besonderen“ Nutzen. Das OLG Düsseldorf hat in seiner Vorlage begrifflich bereits auf einen besonderen Nutzen abgestellt. In seiner hierauf erfolgten Entscheidung hat der EuGH gerade nicht hinsichtlich der Begrifflichkeit des besonderen oder allgemeinen Nutzens differenziert, sondern den in der Vorlagefrage enthaltenen Sachverhalt und damit auch die Tatsache eines besonderen Nutzens in seine Entscheidung einbezogen und auf einen solchen abgestellt. Daher sind diesbezüglich und auch ansonsten keine weiteren, für das hiesige Verfahren relevanten Erkenntnisse zu erwarten. Die Erwägungen des EuGH zum engen Ernährungsbegriff sind von der Kammer schließlich auch unmittelbar auf das hiesige Verfahren anzuwenden, so dass es auch keiner Aussetzung im Hinblick auf die beim BGH anhängigen Revisionsverfahren in anderer Sache bedarf.

39

5. Durch die erfolgten Verletzungshandlungen wird die für den geltend gemachten Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr indiziert. Hinsichtlich des im Unterlassungsantrag enthaltenen „Inverkehrbringens und/oder Vertreibens“ der beiden Produkte als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät) hat die Beklagte keine Unterlassungserklärung abgegeben.

40

II. Dem Kläger steht wegen des Inverkehrbringens der streitgegenständlichen Produkte als bilanzierte Diät ein Anspruch auf Unterlassung auch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 1, 3 Anhang Nr. 9, 3a UWG bzw. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, jeweils i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB, Art. 7 Abs. 1 lit a, b VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) gegen die Beklagte zu.

41

1. Zur Aktivlegitimation des Klägers wird auf die Ausführungen unter B.I.1 verwiesen.

42

2. Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB ist es verboten, Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 LMIV nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere (a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung oder (b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt. Bei der Bezeichnung der Produkte als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke handelt es sich um eine irreführende, d.h. zur Täuschung geeignete Information im Sinne des Art. 7 Abs. 1 LMIV. Eine Information ist dann zur Täuschung geeignet, wenn sie den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht und daher geeignet ist, bei den angesprochenen Verkehrskreisen zumindest auch unrichtige Vorstellungen über das Produkt zu erwecken (vgl. Grube, in: Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7, Rn. 46). Das Inverkehrbringen der beiden Produkte „... D Leinsamen“ und „... Magenschutz Leinsamen“ als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ist, da die Produkte nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig sind (siehe oben 1.2), in seiner angegriffenen Aufmachung zur Täuschung der angesprochenen Verkehrskreise geeignet und damit nicht zulässig. Ein Verstoß gegen das Irreführungsverbot aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a) und b) LMIV liegt damit vor.

43

3. Gemäß § 3 Abs. 1, 3 Anhang Nr. 9 UWG sind unwahre Angaben über die Verkehrsfähigkeit einer Ware stets unzulässig und damit unlauter i.S.d. § 3 a UWG.

44

4. Bei Art. 7 LMIV handelt es sich zudem um eine verbraucherschützende Norm im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG bzw. eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3 a UWG. Die Vorschrift soll dem Verbraucher die Wahl zwischen gleichartigen Erzeugnissen ermöglichen.

45

5. Zum Fortbestand der Wiederholungsgefahr wird auf die Ausführungen unter B.I.5 Bezug genommen.

46

III. Dem Kläger steht ferner der mit Klageantrag Ziffer 2. und 4. gegen die Beklagte geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung der Werbeaussagen gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 3, Anhang Nr. 9, 3a UWG bzw. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, jeweils i.V.m. Art. 9 Abs. 5 VO (EU) 609/2013, § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1, Abs. 3, 4 VO (EU) Nr. 1169/2011, Art. 10 Abs. 1 VO (EG) 1924/2006 zu.

47

1. Zur Aktivlegitimation des Klägers wird auf die Ausführungen unter B.I.1 verwiesen.

48

2. Ein Anspruch des Klägers ergibt sich bereits aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 3, Anhang Nr. 9 UWG. Da die streitgegenständlichen Produkte nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig sind, ist jegliche Art von Werbung, die den Eindruck einer bestehenden Verkehrsfähigkeit erweckt, unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Werbeaussagen unlauter. Unerheblich ist dabei, ob die

Beklagte irrtümlich glaubt, die Produkte seien verkehrsfähig (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, Anh. § 3, Rn. 9.3).

49

3. Soweit es sich um krankheitsbezogene Werbeaussagen handelt, hat der Kläger gegen die Beklagte darüber hinaus einen Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG bzw. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, jeweils i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1, Abs. 3, 4 VO (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV).

50

a) Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB ist es verboten, Lebensmittel mit Informationen über Lebensmittel, die den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein oder im Einzelfall dafür zu werben. Nach Art. 7 Abs. 3 sind Informationen über ein Lebensmittel, die diesem Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben, verboten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Aussage objektiv richtig ist, weil Lebensmittel der Ernährung und nicht der Vorbeugung, Linderung oder Heilung von Krankheiten dienen.

51

Bei den Aussagen

- Ziff. 2.1. „Sie wirken ... als begleitendes Diätmanagement bei Darmträgheit mit typischen Symptomen wie Verstopfung“ und/oder „Schleimhautreizung“ und/oder Divertikel“,

- Ziff. 2.4. „Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Verstopfung ... Die Darmwand wird so gedehnt und der Darminhalt wird weicher. Die natürliche Darmbewegung wird hierdurch diätetisch positiv unterstützt“,

Ziff. 2.5. „Diätetischer Effekt bei Darmträgheit mit Schleimhautreizung oder Divertikeln

Das Gel der vorgequollenen ... Leinsamen legt sich wie ein Film auf die durch Verstopfung gereizte Schleimhaut des Darms. Die starke Gelschicht um die Samen pflegt ebenso die Schleimhaut bei Divertikeln“,

- Ziff. 4.1. „... bei Schleimhaut-Schädigung des oberen Verdauungstraktes wie „Reizmagen“ und/oder „Sodbrennen“ und/oder „Gastritis“,

- Ziff. 4.2. „... schlückchenweise getrunken legen sich diese als schützender Film auf die Schleimhaut zum begleitenden Diätmanagement bei Schleimhautschädigung des oberen Verdauungstraktes:

„für Magen und Speiseröhre“ und/oder „bei Sodbrennen oder Oberbauchschmerzen“,

- Ziff. 4.3. „... wichtig für das Diätmanagement bei Darmträgheit mit den typischen Symptomen“,

- Ziff. 4.4. „Der natürliche Schutzfilm „Gegen Magensäure“ und/oder „Bei Sodbrennen“ und/oder „Bei Reizungen & Gastritis“,

- Ziff. 4.8. „Wissenschaftlich geprüfte Wirkung ... Lindert nachweislich die Symptome von Sodbrennen und Reizmagen“,

- Ziff. 4.9. „... schützt die Schleimhaut des Magens als natürliche Basistherapie bei allen Magenbeschwerden. Bei Sodbrennen“ und/oder „Bei Reizmagen“ und/oder „Bei Gastritis“,

wirbt die Beklagte mit der Eignung ihrer Produkte zur Behandlung von Krankheiten.

52

Dabei handelt es sich um krankheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 7 Abs. 3 LMIV. Letztlich verstößt die Beklagte mit ihren Werbeaussagen auch gegen das Verbot der irreführenden Werbung gemäß Art. 7 Abs. 1, 4 LMIV, da die Produkte nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke verkehrsfähig sind. Die angegriffenen Werbeaussagen sind daher als krankheitsbezogene Angaben wegen Verstoßes gegen das Irreführungsverbot unzulässig i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1, Abs. 3, 4 LMIV.

53

b) Bei Art. 7 LMIV handelt es sich um eine Verbraucherschutznorm im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG bzw. um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3 a UWG (s.o.).

54

4. Soweit es sich um gesundheitsbezogene Werbeaussagen handelt, hat der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung aus §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG bzw. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, jeweils i.V.m. Art. 10 Abs. 1 VO (EG) 1924/2006 (Health-Claim-Verordnung (HCVO)).

55

a) Nach Art. 10 Abs. 1 HCVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht nach Art. 13, 14 HCVO zugelassen und in der Liste der zugelassenen Angaben aufgenommen sind. Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO ist eine „gesundheitsbezogene Angabe“ jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Dabei ist der Begriff „Zusammenhang“ weit auszulegen. Der Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe erfasst jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (BGH GRUR 2016, 1200 – Repair Kapseln).

56

Dies zugrunde gelegt, stellen die angegriffenen Werbeaussagen

- Ziff. 2.2. „Der Gold-Standard für den Darm“,
- Ziff. 2.3. „Effektiv durch natürliche Quellstoffe“ und/oder „Aktivieren die Darmbewegung“ und/oder „Schützen die Schleimhaut“,
- Ziff. 4.5. „Natürliche Hilfe für Magen und Darm“,
- Ziff. 4.6. „Eine pflanzliche Alternative zu „Säureblockern“,
- Ziff. 4.7. „wirksamer Schutzfilm für Magen und Speiseröhre“

gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO dar.

57

Denn mit diesen Werbeaussagen wird dem angesprochenen Verkehr, zu dem auch die Mitglieder der Kammer als normal informierte, angemessen aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher und zumindest potenzielle Käufer von „Leinsamenprodukten“ gehören, suggeriert, dass der Verzehr der Leinsamen zur Verbesserung der Gesundheit beiträgt. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass gesundheitliche Leiden gelindert werden und die Gesundheit positiv beeinflusst wird.

58

Die getroffenen Werbeaussagen sind weder wort- noch inhaltsgleich in die Gemeinschaftsliste der zugelassenen Angaben gem. Art. 13 und 14 HCVO aufgenommen. Damit stellen die Werbeaussagen gem. Art. 10 Abs. 1 HCVO verbotene gesundheitsbezogene Angaben dar.

59

b) Bei Art. 10 HCVO handelt es sich um eine Verbraucherschutznorm im Sinne von § 2 Abs. 1 UKlaG und zugleich auch um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG, so dass der Verstoß hiergegen unlauter und gemäß § 3 UWG zu unterlassen ist.

60

5. Ob die beanstandeten Werbeaussagen der Beklagten darüber hinaus auch gegen Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 und Art. 9 Abs. 5 Verordnung (EU) 609/2013 verstoßen, kann nach alledem dahinstehen.

61

6. Hinsichtlich der beanstandeten Werbeaussagen liegt die erforderliche Wiederholungsgefahr vor. Soweit die Beklagte in Bezug auf die vier Auslobungen gemäß Klageantrag Ziffer 4.5, 4.6, 4.8 und 4.9 eine Unterlassungserklärung abgegeben hat, ist die Wiederholungsgefahr hierdurch nicht entfallen. Die Beklagte hat den klägerischen Vortrag, wonach die Beklagte durch die Einschränkung „wörtlich“ eine Beschränkung auf die konkrete Verletzungshandlung unter Ausschluss kerngleicher Verletzungshandlungen vorgenommen

habe, nicht in Abrede gestellt. Auch ist eine Klarstellung in Bezug auf die Formulierung „es selbst [...]“ seitens der Beklagten nicht erfolgt, so dass nicht klar ist, was die Beklagte hierdurch zum Ausdruck bringen wollte. Die Kammer geht daher mit dem Kläger davon aus, dass aufgrund der unklaren Formulierung auch in Bezug auf die vier Auslobungen keine, den Anforderungen an eine die Wiederholungsgefahr ausräumende Unterlassungserklärung genügende ernsthafte Erklärung vorliegt (vgl. hierzu etwa Bornkamm, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Auflage 2023, § 8, Rn. 1.43 ff.).

62

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 und 2 ZPO.